

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

6. Mai 2020
Bru/Del

A 152 / 2020

Corona: Änderung der Corona-Betreuungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 147 / 2020 vom 4. Mai 2020 hatten wir Sie über die Änderung von Rechtsverordnungen informiert – u. a. über die Verlängerung der Geltungsdauer der Corona-Betreuungsverordnung bis zum 6. Mai 2020.

Aktuell wurden inhaltliche Änderungen in der Corona-Betreuungsverordnung vorgenommen und ihre Geltungsdauer bis zum 10. Mai verlängert. Die Änderungsverordnung (**Anlage 1**) finden Sie anbei.

Wesentliche Änderungen sind:

- **§ 1 – Schulische Gemeinschaftseinrichtungen:** Die grundsätzliche Schließung der Schulen – mit einzelnen Ausnahmen – wird umgewandelt in eine Regelung, die festlegt, wann und unter welchen Umständen die Nutzung von Schulen zulässig ist. Festgelegt werden hierzu insbesondere Hygieneregeln (Abs. 1 Nr. 1 und 2) und Vorgaben, für wen das Betreten der Schule „vorrangig zu ermöglichen“ ist (Abs. 3 Nr. 1-4). Das sind weiterhin jene Schüler, die eine Notbetreuung nutzen können, die entsprechenden Dienstkräfte sowie Personen z.B. bei Teilnahme an Prüfungen.

Ergänzender Hinweis: Nach den Schülern der Abschlussklassen, die am 23. April den Präsenzunterricht aufgenommen hatten, starten laut Schul-Mail des Schulministeriums vom 5. Mai am 7. Mai ausschließlich die Schüler der 4. Klassen. Eine Ausweitung auf weitere Schülergruppen in dieser Woche (19. KW) ist nicht vorgesehen.

- **§ 3 – Besondere Betreuungsbedarfe:** Zu den bisherigen Personengruppen, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können, kommt eine weitere Fallkonstellation hinzu: Lt. neuem Abs. 2a kann im Einzelfall die Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot zusätzlich ermöglicht werden in Fällen, „in denen durch das Betretungsverbot eine

besondere Härte für Eltern oder Kinder entsteht, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt“. Die Entscheidung obliegt hier dem Jugendamt (in den anderen Fällen entscheidet weiterhin die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen).

Die Corona-Schutzverordnung in der ab 7. Mai 2020 geltenden Fassung finden Sie beigefügt (**Anlage 2**).

Hinweis: Mit der heutigen Beratung von Bund und Ländern sind weitere Schritte im Hinblick auf Schule und Kinderbetreuung zu erwarten. Daher gehen wir davon aus, dass es im Themenfeld der Verordnung in den nächsten Tagen zu weiteren Änderungen kommen wird. Wir werden Sie selbstverständlich wieder so zeitnah wie möglich informieren.

Sie finden die aktuellen Verordnungen auch unter:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie#verordnungen>

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)